

KLEINE ANFRAGE

Arbeitsgruppe überprüft
Personalvorsorge-Gesetz

VADUZ – Eine kleine Anfrage bezüglich Sicherheitsfonds im Pensionskassenbereich stellte in der letzten Landtagssitzung FDP-Abgeordneter Wendelin Lampert. «Ich habe eine Frage zum Sicherheitsfonds im Pensionskassenbereich. Im Zusammenhang mit einem Konkurs war einer Pressemitteilung zu entnehmen, dass Liechtenstein im Pensionskassenbereich keinen Sicherheitsfonds hat, was für die Arbeitnehmenden in Konkursverfahren zu einer langen Ungewissheit führe, inwieweit ihre Pensionskassengelder gesichert sind», sagte Lampert.

Er wollte von der Regierung wissen, ob sie diesen Sachverhalt bestätige, wie dies in der Schweiz aussähe und ob die Regierung eventuell für Liechtenstein Handlungsbedarf sehe.

Frage eines Sicherheitsfonds
soll geprüft werden

Regierungsrat Hansjörg Frick erklärte: «Es stimmt, dass das liechtensteinische Recht – anders als in der Schweiz – keinen Sicherheitsfonds kennt. Bei der Schaffung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), welches am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist, bestand die Meinung, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis des damaligen schweizerischen Sicherheitsfonds gering sei, weshalb auf einen solchen in Liechtenstein verzichtet wurde. Durch die bestehende Kontrollpyramide (Stiftungsrat – Revisionsstelle und Pensionskassenexperte – Aufsichtsbehörde) sollte die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und somit die Sicherung der Pensionskassengelder gewährleistet werden. Die Regierung hat im Januar eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Auftrag, das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge zu überprüfen und Problemlösungen für die Zukunft aufzuzeigen. Dieser Auftrag beinhaltet unter anderem:

- die Beurteilung der von der Versicherungsaufsicht angewandten Methodik zur Überwachung betrieblicher Pensionskassen bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen,
 - den Vergleich der gesetzgeberischen Entwicklungen im Bereich der betrieblichen Vorsorge zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,
 - die Überprüfung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge und der entsprechenden Verordnung auf Anpassungs- und/oder Aktualisierungsbedarf.
- Im Zuge dieser Überarbeitung des Gesetzes wird auch die Frage des Sicherheitsfonds geprüft werden.»

Schweizer Pensionskassen an
Sicherheitsfonds angeschlossen

Zur diesbezüglichen Situation in der Schweiz sagte Frick: «Die Schweiz kennt einen Sicherheitsfonds. Dieser stellt insbesondere die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher und richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur aus. Praktisch alle Vorsorgeeinrichtungen sind dem Sicherheitsfonds angeschlossen und müssen diesen finanzieren. Die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2004 betragen

- 0,06 % der Summe der koordinierten Löhne aller versicherten Personen, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben, für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur, und
- 0,04 % der Summe der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit zehn multiplizierten Betrages sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht, für die Insolvenzen und anderen Leistungen.» (mr)

Gleichstellung kommt

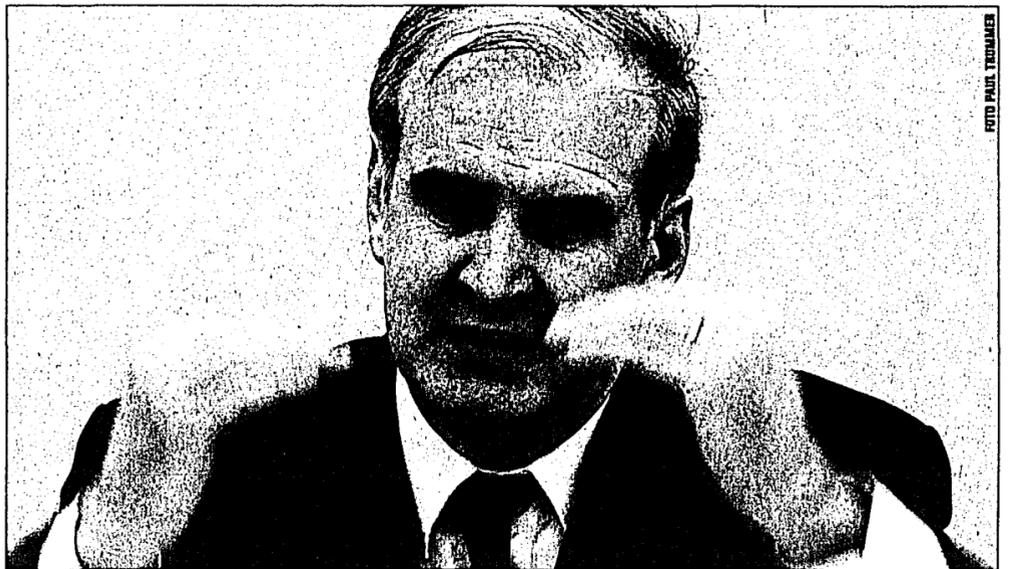
Schweizer sollen bezüglich Familiennachzug EWR-Bürgern gleichgestellt werden

VADUZ – «Bis wann werden Schweizer Bürger EWR-Angehörigen bei der Aufenthaltsbewilligung für Lebenspartner gleichgestellt werden», fragte VU-Abgeordnete Dorothee Laternser im Landtag die Regierung. Gemäss Regierungschef Otmar Hasler wird dies in naher Zukunft der Fall sein. Diesbezügliche Verhandlungen mit der Schweiz sind im Gang.

Auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothee Laternser (VU) zur Thematik Aufenthaltsbewilligung für Schweizer Lebenspartner erklärte Regierungschef Otmar Hasler: «Liechtenstein möchte Schweizer Staatsangehörige in Bezug auf den Familiennachzug von Lebenspartnern in Zukunft gleichstellen wie EWR-Staatsangehörige.» Dies bedeute, dass auch Schweizer Staatsangehörige mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ihre Lebenspartner unter denselben Bedingungen nachziehen können wie EWR- und liechtensteinische Staatsangehörige.

Freier Personenverkehr

Umgekehrt sichere die Schweiz Liechtenstein den freien Personenverkehr zu, was dazu führen werde,



Regierungschef Otmar Hasler: «Liechtenstein möchte Schweizer Staatsangehörige in Bezug auf den Familiennachzug von Lebenspartnern in Zukunft gleichstellen wie EWR-Staatsangehörige.»

dass liechtensteinische Lebenspartner ohnehin eine Aufenthaltsbewilligung erhalten werden, sagte Hasler weiter.

Das Thema Lebenspartner ist laut Hasler zurzeit Verhandlungsgegenstand der Phase 2 in den Personenverkehrsverhandlungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein, welche bis spätestens 1. Juni 2005 abgeschlossen werden müs-

sen und welche generell eine Gleichstellung von Schweizer Staatsangehörigen mit EWR-Staatsangehörigen vorsehen. «Diese Gleichstellung beruht auf einer Absichtsklausel im Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr zum Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung

der Vaduzer Konvention (LGBI. 2003 Nr. 190); darin ist sinngemäss vorgesehen, dass die Schweiz liechtensteinische Staatsangehörige im Lichte des mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommens behandelt sowie dass Liechtenstein schweizerische Staatsangehörige gemäss der EWR-Sonderlösung behandelt», erklärte der Regierungschef. (mr)

Ruggeller Grenzübergang bleibt offen

Kleine Anfrage betreffend Grenzübergang Ruggell

VADUZ – Österreich restrukturiert seine Zollwache. Dorothee Laternser (VU) wollte von der Regierung wissen, ob in diesem Zusammenhang der Grenzübergang in Ruggell für Landwirtschafts- und Wirtschaftsverkehr geschlossen werde, wie sie vernommen habe.

Regierungschef-Stellvertreterin Rita Kieber-Beck sagte im Landtag dazu, dass das Zollamt Ruggell per 1. Mai 2004 für den Landwirtschafts- und Wirtschaftsverkehr nicht geschlossen werde. «Die Regelfälle werden durch die Gendarmerie wie bisher abgewickelt, Sonderfälle – wie der Alpenweidewirtschaft – müssen wie bisher voravisieren werden, da auch der Amtstierarzt anwesend sein muss und neu auch ein Zollbeamter vom Zollamt Tisis», sagte Rita Kieber-Beck weiter.



Das Zollamt Ruggell bleibt auch ab 1. Mai für jeglichen Verkehr offen.

Am 6. April habe ein Landwirt das Amt für Zollwesen darüber in Kenntnis gesetzt, dass er vom Zollamt Nofels darüber informiert worden sei, dass ab dem 1. Mai in Nofels keine landwirtschaftlichen Abfertigungen

mehr durchgeführt werden könnten, führte Rita Kieber-Beck aus. «Da sich diese Aussage nicht mit den bisherigen Informationen aus Österreich deckten, hat der Leiter des Amtes für Zollwesen umgehend Kontakt mit

der Finanzlandesdirektion in Feldkirch aufgenommen. Die Finanzlandesdirektion bestätigte nochmals, dass sowohl für Nofels/Ruggell als auch für Mauren/Tosters eine Lösung gefunden worden ist und der Landwirtschafts- und Wirtschaftsverkehr weiterhin an diesen Zollstellen abgefertigt werden kann. Am 8. April wurde der Landwirt vom Amt für Zollwesen über das Ergebnis der Rückfrage bei der Finanzlandesdirektion informiert.»

Aufgrund der bisherigen und nunmehr am 6. April bestätigten Aussagen der Finanzlandesdirektion sei deshalb keine weitere Intervention notwendig gewesen. Sollte sich aber die tatsächliche Situation an den Grenzübergängen zu Ungunsten des Landwirtschafts- und Wirtschaftsverkehrs merklich verschlechtern, werde Liechtenstein jedenfalls erneut intervenieren, erklärte Rita Kieber-Beck. (mr)

Wer zahlt ab wann Krankentaggeld?

Anfrage des FDP-Abgeordneten Marco Ospelt betreffend Taggeldversicherung

VADUZ – FDP-Abgeordneter Marco Ospelt wollte von der Regierung Auskunft betreffend Taggeldversicherung.

Es komme immer wieder vor, dass Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ihren Lohn beziehungsweise das Krankentaggeld nicht ausbezahlt bekommen, sagte Ospelt. Diesbezüglich stellte er der Regierung Fragen zum ordentlichen Ablauf einer Taggeldauszahlung.

Regierungsrat Hansjörg Frick führte dazu Folgendes aus: «Der Grundsatz der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Verhinderung des Arbeitnehmers ist in §1173a Art. 18 a) Abs. 1 ABGB

festgelegt. Gemäss §1173a Art. 19 (b) ABGB hat der Arbeitgeber den Lohn nicht zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in seiner Person liegen, obligatorisch versichert ist und mindestens $\frac{1}{3}$ des Lohnes durch die Versicherungsleistungen gedeckt sind.

Ab 2. Tag nach Erkrankung ist
Krankentaggeld zu gewähren

Einem obligatorisch Versicherten ist bei ärztlich bescheinigter, mindestens hälftiger Arbeitsunfähigkeit ab dem 2. Tag nach Erkrankung ein Krankentaggeld zu gewähren

(Art. 14 KVG, LGBI. 1971 Nr. 50). Der Leistungsbeginn für das Krankentaggeld kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart oder durch Gesetz festgelegte Dauer der Lohnfortzahlung aufgeschoben werden, sofern der Arbeitgeber Gewähr für die Lohnfortzahlung bietet, jedoch für längstens 360 Tage.

Arbeitgeber gibt Taggeld
an Arbeitnehmer weiter

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für den Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen und wird dadurch zum Vertragspartner der Versicherung. Daraus resultiert, dass im Fall von Arbeitsunfähigkeit, die Taggelder an den Arbeitgeber überwiesen

werden, welcher seinerseits die Zahlungen an den Arbeitnehmer tätigt.» (mr)

ANZEIGE

Bewusst Sein
& G'sund Sein
MESSE

◆Naturheiler ◆Pendler
◆Therapeuten ◆Aurafotos
◆Kartologer ◆Hellscher
Mit Dr. Nicola Cutolo & Gaye Muir
Kunstausstellung & Kristallausstellung
Esoterik- & Naturmesse
VADUZ 16.-18.4. Vaduzer Saal
Fr 13h - 19h, Sa 10h - 19.30, So 10h - 18h
Infotelefon: 0043-5574-44339
www.esoterikmesse.ch; arte.team@vol.at

ANZEIGE



5 Büroräume im Vaduzer Städtle
zu vermieten
JOSEPH WOHLWEND
TREUHAND AG · VADUZ
TEL. +423 237 56 00 / www.jwt.li